

# Die Tafel beim BGH

## Umgang mit einer schwierigen Erinnerung

Prof. Dr. Andreas Roth

Tafel im Gebäude des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe

ZUM GEDÄCHTNIS DER  
34 MITGLIEDER DES  
REICHSGERICHTS UND  
DER REICHSANWALTSCHAFT  
DIE IN DEN JAHREN 1945  
UND 1946 IN DEN LAGERN  
MÜHLBERG AN DER ELBE  
UND BUCHENWALD  
UMGEKOMMEN SIND

1957  
eingeweiht  
durch  
Präsident  
Hermann  
Weinkauff,  
ehemaliger  
Richter des  
RG

# Gliederung

- Vorgeschichte und Entstehung der Tafel
- Die Rechtsprechung der RG-Richter
  - Die Zivilsenate
  - Die Strafsenate
- Der Umgang mit Erinnerung
  - Geschichtsblindheit durch Recht auf Vergessen?
  - Moralisierung?
  - Historisierung als Brücke?

## Das Unrecht der Sowjets

- 2.7.1945 Sowjets übernehmen Leipzig
- August 1945 Verhaftung von 37 Reichsgerichtsräten und Reichsanwälten
- September Überführung ins Lager Mühlberg, Elbe
- 32 starben in Mühlberg innerhalb von 1 ½ Jahren, einer in Buchenwald, einer nach der Entlassung aus dem Zuchthaus Waldheim (1952)

## Ergänzungstafel von 2018

Diese Tafel wurde am 24. Oktober 1957 durch den damaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. h. c. Hermann Weinkauff enthüllt.

Sie betrifft 34 Reichsgerichtsräte und Reichsanwälte, die unter im Einzelnen ungeklärten Umständen im August 1945 in Leipzig von der sowjetischen Geheimpolizei verhaftet wurden und sodann in den Lagern Mühlberg bzw. später Buchenwald zu Tode kamen. Unter den Personen, zu deren Gedenken diese Tafel bestimmt wurde, befanden sich auch solche, die in der Zeit des Nationalsozialismus unter anderem auch an Unrechtsurteilen, zum Beispiel wegen "Rassenschande", beteiligt waren.

Zum genauen Hintergrund der damaligen Vorgänge und zu den einzelnen Personen, an die hier erinnert wird, aber auch zum Umgang der Nachkriegsjustiz mit dem Nationalsozialismus einschließlich der personellen Bezüge ist eine historische Untersuchung in Auftrag gegeben.

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, im März 2018

# Persönliche Belastung der Richter

- 23 waren Mitglieder der NSDAP
- Drei Richter waren fördernde Mitglieder der SS
- Keine Anhaltspunkte für Widerständigkeit

# Die Rechtsprechung der RG-Richter

- **Zivilrecht**

- Mäßige Belastung der meisten Richter
- Stärkere Belastung bei den Mitgliedern des **Familiensenats**
- Scheidungserleichterung aus bevölkerungspolitischen Motiven
  
- Abstammungsklagen aus rassistischen Motiven zulässig:

*„Es ist gewiß erforderlich, dem Eindringen jüdischen Blutes in das deutsche Volk durch eine Vertarnung tatsächlicher jüdischer Abstammung vorzubeugen und es ist sicher, daß solchem Eindringen Vorschub geleistet würde, wenn die Rechtsprechung den Behauptungen von Personen, die matrikelmäßig von Juden abstammen, nicht mit größtem Mißtrauen gegenüberstehen würde.“*

## Ehelichkeitsanfechtung bei sog. Mischehen

Anfechtung wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des Partners

Jüdisch = persönliche Eigenschaft?

Irrtum trotz Kenntnis?

Frist: unverzügliche Anfechtungserklärung

„Die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse muss als persönliche Eigenschaft anerkannt werden.“

RG, Urteil v. 12.7.1934

Ein Irrtum liegt auch vor, wenn sich der Anfechtende nicht über die Eigenschaft, sondern über deren Bedeutung geirrt hat.

RG, Urteil v. 22.8.1935



# Die Rechtsprechung der RG-Richter

## Strafrecht

- Starke Belastung fast aller (16) Richter
- Strafbarkeit von Rassenschande ausgeweitet
- Todesstrafen für relativ leichte Vergehen

## Zur Strafbarkeit von „Rassenschande“

„Rassenschande nach §§ 1, 5 Abs.2 BlutSchG kann auch begangen werden, ohne daß es zu einer körperlichen Berührung zwischen den Beteiligten kommt.“

RG v. 9.12.1936

Strafbarkeit eines Ehepaares wegen „Rassenschande“ durch Unterlassen, weil die Eheleute mit einem anderen „deutsch-jüdischen“ Paar in einer Pension übernachtet und nichts für eine andere Zimmereinteilung unternommen hatte.

RG v. 5.1.1939

## Todesstrafen in Abänderung einer Freiheitsstrafe

Bei „erheblichem Schwachsinn mittleren Grades“ , bei dem das Sondergericht meinte, der Angeklagte sei so schwachsinnig, daß ihm der Schutz des § 51 Abs. 2 StGB zugestanden werden müsse und dass es zweifelhaft sei, ob er den Sinn seiner früheren Bestrafung wie überhaupt einer Strafe zu begreifen vermöge“, wurde die 8-jährige Haftstrafe vom 2. Senat in eine Todesstrafe umgewandelt.

2. Senat vom 11.10.1943, 3 C 240/43

Begründet wurde die Todesstrafe in diesem Fall mit der Notwendigkeit der Abschreckung und mit der Tatsache, dass es wahrscheinlich immer Leute geben werde, die ihn verführten.

In der Strafsache gegen den Lagerarbeiter A. [ ] V. [ ]  
aus Altenburg, zur Zeit im Landgerichtesfängnis in Altenburg in  
Untersuchungshaft,

wegen Verbrechen gegen die VolksschädlingeVO,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 5. April 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Froelich,  
Schaefer II, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklik.

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in A l t e n b u r g vom 27. Januar  
1943 wird im Strafausspruch aufgehoben; der Angeklagte wird zum  
Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ver-  
urteilt. Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels  
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte war in seiner Jugend zwei Jahre in Fürsorge-  
erziehung, weil er in den Jahren 1917 und 1918 als 11- oder 12jäh-  
riger Junge Lebensmittel gestohlen hatte; im Jahre 1930 hat er

als

als Arbeitsloser einen Fahrraddiebstahl begangen und ist deshalb mit 10 Tagen Gefängnis bestraft worden; im April 1941 hat er eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten erhalten, weil er französischen Kriegsgefangenen gegen Zigarren und Schokolade Koffer verschafft hatte. In der Zeit von Oktober 1937 bis Februar 1942 hat er 65 Diebstähle begangen, die Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind. Er hat in der Hauptsache Kleider und Mäntel, aber auch andere Gebrauchsgegenstände und Schmucksachen, sowie Tabakwaren und Schnaps gestohlen. Der Wert seiner Beute betrug etwa 4 500 RM. 62 dieser Diebstähle hat er unter den erschwerenden Umständen des § 243 StGB begangen. 35 der Straftaten fallen in die Kriegszeit, sie sind durch die kriegemäßige Verdunklung der Straßen und durch die Einschränkung ihrer polizeilichen Überwachung erleichtert worden, und der Angeklagte hat diese Verhältnisse nach der Feststellung des Landgerichts bewußt ausgenutzt.

Das Landgericht hat ohne Rechtsirrtum nachgewiesen, daß der Angeklagte ein Volksschädling und ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, und hat ihn zu 10 Jahren Zuchthaus und zu 10 Jahren Ehrverlust verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet. Es hat auch die Frage erörtert, ob gegen ihn die Todesstrafe zu verhängen sei; es hat sie aber nicht angewendet, weil er kein unverbesserlicher, asozialer Verbrecher sei. Er habe sich bis ins Jahr 1937, also bis zum Alter von 31 Jahren im wesentlichen straffrei gehalten. Ende 1940 habe er, anscheinend unter dem Eindruck des gegen ihn wegen verbotenen Verkehrs mit Kriegsgefangenen eingeleiteten Strafverfahrens vom Stehlen abgelassen; in der Folgezeit habe er nur noch zwei Diebstähle begangen, einen im Oktober 1941 und einen weiteren im Februar 1942. Er habe auch ein reumütiges Geständnis abgelegt, das nicht nur die ihm vorgewhaltenen, sondern eine Reihe weiterer Diebstähle umfaßt habe. Auf Grund dieser Tatsachen und weil der Angeklagte als hilfloser Psychopath dem Einfluß seiner Geliebten erlegen sei, ist das Landgericht zu der Überzeugung gelangt, er werde durch eine schwere Freiheitsstrafe von seinem Hang zum Verbrechen geheilt und könne schließlich später mit Erfolg wieder in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden. Zu der Frage, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 Volksschädling vorliegt, hat das Landgericht nicht im einzelnen Stellung genommen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Strafausspruch; sie hält die Verurteilung des Angeklagten zum Tode für geboten. Ihr ist stattgegeben. Wenn ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, wie es der Angeklagte nach den Feststellungen des Landgerichts ist, immer wieder unter Ausnutzung der durch Maßnahmen gegen Fliegergefahr verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse, jahrelang wertvolle, meist bezugsbeschränkte Waren stiehlt, obwohl er in Arbeit steht und ausreichend verdient, so müßten ganz besondere Umstände vorliegen, wenn von der in dem § 2 VolksschuldVO für besonders schwere Fälle und in dem § 1 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. September 1941 angedrohten Todesstrafe abgesehen werden soll. Sie können darin allein, daß der Angeklagte nur unerheblich vorbestraft ist und ein Geständnis abgelegt hat, nicht gefunden werden. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß auch der Eindruck der Gefängnisstrafe, die er wegen des unerlaubten Verkehrs mit Kriegsgefangenen im Frühjahr 1941 erlitten hat, doch nur ein vorübergehender war. Die Verhängung der Todesstrafe ist daher auf Grund der Feststellungen, die das Landgericht getroffen hat, geboten. Bei dieser Sachlage kann das Revisionsgericht den Strafausspruch selbst richtigstellen (RGSt Bd. 76 S. 313, 316).

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

ges.: Bumke

Hartung

Froelich

Schaefer

Paul

große Zahl von Straftaten begangen. Im Jahre 1936 hat er im Alter von 20 Jahren ein junges Mädchen durch Schwindeltaten dahin gebracht, daß sie ihre Stellung aufgab und mit ihm ging; in einer fremden Stadt hat er sie dann unter Mitnahme ihrer letzten Barschaft mittellos im Stich gelassen. Wenige Tage, nachdem er die hierfür erkannte Strafe von vierzehn Tagen Arrest verbüßt hatte, hat er einen neuen Betrug begangen, für den er mit 24 Stunden Arrest bestraft wurde. Vom Ende des Jahres 1939 an hat er erneut Betrügereien begangen, und zwar in großer Zahl; in elf Fällen hat er sich Darlehensbeträge erschwindelt und in weiteren acht Fällen zu erschwindeln versucht. Dafür ist er am 1. Oktober 1940 mit einem Jahr Kerker bestraft worden.

Die jetzt abzuurteilenden Straftaten sind in der Zeit vom 30. Juni 1941 bis zum 5. November 1941 begangen. In diesem kurzen Zeitraum von nur etwas über vier Monaten hat der Angeklagte zwanzig Straftaten verübt, die ihn als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher kennzeichnen; es handelt sich dabei wiederum überwiegend um Betrügereien und um mehrere einfache und schwere Diebstähle. Wenn auch nicht alle diese Straftaten durchweg als besonders schwer zu bezeichnen sind, so gilt das doch von einem erheblichen Teil, namentlich von den Fällen, in denen der Angeklagte als angeblicher "Polizei-" oder "Justizbeamter Angehöriger" von Personen, die sich in Haft befanden, betrogen hat. Die große Zahl der Verbrechen und die Art ihrer Ausführung zeigen, wie auch das Landgericht hervorhebt, insbesondere wegen der gemeinschaftschädlichen Gesinnung, die sie offenbaren, in welchem hohem Maße der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich ist. Das Landgericht bezeichnet den Angeklagten selbst als einen überaus raffinierten Betrüger, der an Gewandtheit in nichts dem geschicktesten Hochstapler nachsteht und der seine Freude darin findet, ohne Arbeit im Lande herumzukriechen und sich dabei durch Betrügereien auf Kosten anderer ein angenehmes Leben zu gestalten.

Die vom Landgericht festgestellten entlastenden Umstände, die mit dem noch verhältnismäßig jungen Alter des Angeklagten zusammenhängende Unreife seiner Denkwiese, der Leichtsinns, der bei seinen früheren und jetzigen Straftaten eine große Rolle gespielt hat, und die Möglichkeit, daß der Angeklagte während einer langjährigen Zuchthausstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung noch gemes-

Tafel im Gebäude des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe

ZUM GEDÄCHTNIS DER  
34 MITGLIEDER DES  
REICHSGERICHTS UND  
DER REICHSANWALTSCHAFT  
DIE IN DEN JAHREN 1945  
UND 1946 IN DEN LAGERN  
MÜHLBERG AN DER ELBE  
UND BUCHENWALD  
UMGEKOMMEN SIND

1957  
eingeweiht  
durch  
Präsident  
Hermann  
Weinkauff,  
ehemaliger  
Richter des  
RG



# Die Frühgeschichte des BGH- Kontinuitäten oder Neuanfang?

Lehrstuhl für Zeitgeschichte (Prof. Dr. Michael Kißener)

Lehrstuhl für Rechtsgeschichte (Prof. Dr. Andreas Roth)

# Das Projekt

- **Zeitgeschichtlich:** Biographien und Rekrutierung der ersten Richtergenerationen beim BGH
- **Rechtsgeschichtlich:** Die Rechtsprechung der 1950er und 1960er Jahre
  - Bestrafung von NS-Unrecht
  - Entschädigung der Opfer
  - Staatschutzrecht
  - Familienrecht
  - Wirtschaftsrecht

# Beispiel: Die Bestrafung von NS-Unrecht

- 1. Die Positivismuslegende
- 2. Ein Täter – Millionen Teilnehmer?
- 3. Die Verantwortung der NS-Richter
  - Die Rechtgrundlage
  - Die Denunziantenfälle
  - Der Volksgerichtshof

# Die Positivismuslegende

- „Der deutsche Richter stand unter dem Zwang des Gesetzes. Er konnte sich dem Druck des Gesetzes nicht entziehen.“  
(Thomas Dehler, 1949, erster Justizminister)
- Reaktion des BGH: Renaissance des Naturrechts
- „Naturrechtliche Grundsätze gelten, weil Gott sie verbindlich gesetzt hat.“
  - (Herrmann Weinkauff, erster Präsident des BGH)

## Ein Täter – Millionen Gehilfen ?

- Übernahme der subjektiven Täterlehre durch den BGH
- Ein Angehöriger der Waffen-SS hatte einen gefangenen Feindflieger erschossen, dazu BGH v. 5.5.1954 – 1 StR 626/53:  
***„Entscheidend ist die Willensrichtung des Handelnden. Will er die Tat als eigene, ist er Täter, will er eine fremde Tat fördern, ist er Gehilfe.“***
- Erschießung von Juden durch ein Sonderkommando in Chelmno: Beihilfe, weil die Tat Ausdruck besonderer Autoritätsgläubigkeit und Befehlsergebenheit war (BGH v. 25.11.1965 – 2 StR 71/64)

# Die Verantwortung der NS-Richter

- Der **Rechtsbeugung**statbestand (§ 336 StGB)
- Anwendung des Richterprivilegs auch für Volksgerichtshof und Standgerichte und →
- Strafbarkeit nur bei direktem Vorsatz (BGH v. 7.12.1956 – 1 StR 56/56)

# Denunziationen

- Es gibt viele Fällen, in denen NS-gegner denunziert worden sind und darauf von NS-Gerichten wegen Verstoßes gegen die KSSVO zum Tode verurteilt wurden.
- In einigen wenigen Fällen sind die **Denunzianten** nach dem Krieg von bundesdeutschen Gerichten verurteilt worden.
- Der BGH hat diese Verurteilungen in den 1950er Jahren gestützt (BGH v. 8.7.1952 – 1 StR 123/51; v. 6.11.1952 – 3 StR 59/50; v.28.6.1956 – 3 StR 366/55).
- **Rechtswidrigkeit?** Die Denunzianten hätten als mittelbare Täter die NS-Gerichte benutzt, letztere haben dann rechtswidrige Unrechtsurteile gefällt.

# Denunziationen - der Fall Metzger

- Ein Geistlicher wollte 1943 eine Schrift an die Engländer übergeben, wurde aber von einer Frau, die als Spitzel für die Gestapo arbeitet, verraten. Er wurde vom Volksgerichtshof (VGH) wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt und hingerichtet.
- 1956 wurde die Denunziantin vom BGH wegen Totschlags verurteilt. Begründung: Das Urteil des VGH sei eine rechtswidrige Tötung gewesen (BGH 3 StR 366/55 - BGH St 9, 302).
- 1968 wird die Verurteilung des beteiligten VGH-Richters Rehse wegen Mordes (so das LG Berlin) vom BGH aufgehoben (v. 30.4.1968 – 5 StR 670/67 – NJW 1968, 1339).



# Der Fall Rehse

- Begründung: Rehse kann nur Täter, nicht Teilnehmer sein →  
Folge: die Tat ist, wenn überhaupt strafbar, verjährt
  - § 1 GVG: Der Richter ist „unabhängig und gleichberechtigt“
  - Besonderheiten des konkreten Verfahrens ausgeblendet
- Die Rechtswidrigkeit des damaligen (VGH-)Urteils wird nicht im BGH-Urteil angesprochen, wurde aber von den Richtern im Senat vorher diskutiert
  - Auslegung des Begriffs „öffentlich“
  - Verhältnismäßigkeit der Todesstrafe
  - Verfahrensfehler

# Literatur

- Limberg/Kißener/Roth (Hrsg.), Entsorgung der Vergangenheit? Die Gedenktafel zur Erinnerung an 34 Reichsgerichtsräte im Bundesgerichtshof, 2023
- Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus (Katalog zur Ausstellung des Bundesjustizministeriums), 4.Aufl. 1996
- Müller, Ingo, Furchtbare Juristen, 1987